



## Aus dem Gemeinderat

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 8. Dezember 2005

#### Vorstellung der Energiestudie für den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes im Freibad Lauchringen

Das Wasser der Badebecken des Freibades Lauchringen wird seit der letzten Freibadrenovierung über eine Solarabsorberanlage beheizt. Diese Anlage zeigt erste Abnutzungserscheinungen und muss in naher Zukunft durch ein neues Beheizungssystem ersetzt werden. Um bei der Anschaffung einer neuer Wassererwärmungsanlage eine Entscheidungsgrundlage zu haben, hat die Verwaltung ein Energiegutachten in Auftrag gegeben, das den Einsatz verschiedener Heizsysteme unter wirtschaftlichen Bedingungen beleuchtet, dies auch unter Einsatz von Anlagen zur Herstellung regenerativer Energien und der Option, die elektrische Energie an den Netzbetreiber Energiedienst Rheinfelden AG und die Wärmeenergie während und außerhalb der Saison an Wärmeenergieabnehmer, wie Gemeindehalle., Grundschule., Kindergarten ..Oberlauchringen und Altes Rathaus Oberlauchringen veräußern zu können. Seitens des Gutachters wurden 9 Varianten untersucht. Bei sieben Varianten galt die Vorgabe, die bestehende Solarabsorberanlage durch andere bzw. weitere Systeme zu ersetzen. Bei zwei Varianten wurde der Einsatz zusätzlicher Heizsysteme unter Beibehaltung der bisherigen Absorberanlage untersucht. Variante 4, welche den Einsatz eines Blockheizkraftwerkes mit 200 kw Leistung, eines Heizkessels mit 424 kw Leistung vorsieht und davon ausgeht, dass der/die dabei erzeugte Strom bzw. Wärme verkauft werden kann, kommt am teuersten (jährliche Kosten: 99.236,- EUE; Kosten je kWh 8,66 Cent). Der Kapitaleinsatz beträgt hier 318.500,- EUR. Allein die Kosten für den Bau von Wärmeleitungen zu den Abnehmern belaufen sich über 145.500,- EUR.

Wesentlich günstiger ist der Einsatz eines Blockheizkraftwerkes dann, wenn auf den Verkauf von Nahwärme verzichtet wird. So betragen die jährlichen Kosten bei der Projektkonstellation „Keine Nahwärme/Anschaffung einer neuen Solarabsorberanlage mit Blockheizkraftwerk 163 kw (alternativ Heizkessel mit 300 kw)“ lediglich um die 67.000,- EUR mit Gestehungskosten von 6,1 Cent pro hergestellten kWh Wärme. Noch günstiger ist die Variante 9, die vom Einsatz der alten Absorberanlage und eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes mit 163 kw Leistung ausgeht. Bei dieser Lösung betragen die Investitionskosten 96.000 EUR, die jährlichen Gesamtkosten 28.183 EUR und kostet ein kWh hergestellte Wärme 2,56 Cent. Billigste Heizalternative im Falle des Ausfalls des jetzigen Heizsystems ist der Einsatz einer neuen Solarabsorberanlage, bei der jedoch bei Saisonbeginn und -Ende und kalter Witterung Qualitätseinbußen hinsichtlich der Wasserwärme in Kauf genommen werden müssen. Die Anschaffungskosten einer neuen Solarabsorberanlage betragen ca. 92.000,- EUR. Bei diesem Heizsystem kostet ein kWh hergestellte Wärme 0,74 Cent.

Bereits in früheren Jahren wurde im Gemeinderat der Einsatz einer Zusatzheizung diskutiert und wegen der hohen laufenden Kosten abgelehnt. Viele Gemeinderäte fühlten sich in ihrer seinerzeit getroffenen Entscheidung bestätigt, zumal das in der jüngsten Sitzung vorgestellte Gutachten die gleiche Richtung aufzeigt. Einerseits gesehen war sich der Gemeinderat bewusst, sollte er künftig wiederum nur auf den Einsatz einer Solarabsorberanlage zur Erwärmung des Badewassers im Freibad Lauchringen setzen, dass er sich mit dieser Entscheidung bei einigen Badegästen nicht sehr beliebt macht, ihm aber andererseits keine andere Wahl bleibt, als auf eine Zusatz-

heizung zu verzichten, um die laufenden Kosten auf einem verträglichen Maß zu halten. Allein in 2005 beträgt das Defizit im Freibad um die 400.000,- EUR.

#### Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die bisherige gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist mit Änderung des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) zum 01.10.2005 entfallen, weshalb die Erhebung der Erschließungsbeiträge auch auf kommunaler Ebene satzungsgemäß neu geregelt werden musste.

Wichtigste Änderung gegenüber der bisherigen gesetzlichen Grundlage (Baugesetzbuch) sind die Regelungsmöglichkeiten für Kinderspielplätze, Grün- und Lärmschutzanlagen sowie Parkplätzen und Sammelstraßen und -wege, der reduzierte Eigenanteil der Gemeinde, die Beitragsfähigkeit von Leistungen von Gemeindeverwaltung und Bauhof und die Veranlagung der gemeindeeigenen Grundstücke.

Auf der Basis der neuen gesetzlichen Grundlage, dem Kommunalabgabengesetz, hat die Interessensvertretung der Gemeinde, der Gemeindegtag Baden-Württemberg, in Abstimmung mit dem Innenministerium Baden-Württemberg und der Gemeindeprüfungsanstalt ein neues Satzungsmuster erarbeitet, welche auch Grundlage für die Lauchringer Erschließungsbeitragssatzung ist.

Dies hat wesentliche Vorteile, zumal die Lauchringer Satzung so die besten Chancen hat, bei einem gerichtlichen Streitfall als gültige Abrechnungsgrundlage von den Verwaltungsgerichten zu bestehen. Das Kommunalabgabengesetz und die Erschließungsbeitragssatzung regeln die Umlegung der Kosten für den Bau von Erschließungsstraßen auf die von ihr erschlossenen Grundstücke. Dabei sind die Herstellungskosten der Straße (einschließlich Grunderwerb), der Straßenentwässerung und der Straßenbeleuchtung auf die Grundstücke nach der Grundstücksfläche und der Geschoßzahl zu verteilen. Wie bereits bei den Regelungen im Baugesetzbuch ist die Gemeinde im KAG verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben.

Nach der neusten Fassung des Kommunalabgabengesetzes kann der Mindestanteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Kosten auf 5 % (bisher 10%) festgesetzt werden, von dem die Gemeinde in der neuen Satzung Gebrauch gemacht hat.

Sie folgte hier der gesetzlichen Regelung des § 78 Gemeindeordnung, welche der Erhebung von Entgelten für Leistungen vor dem Einsatz von Steuermitteln für den gleichen Ausgabezweck vorschreibt.

Nach neuester Rechtslage kann die Gemeinde auf die Regelung der Erhebung von speziellen Erschließungsbeiträgen für die Herstellung von Kinderspielplätze, Sammelwohnwege, Sammelstraßen, Parkplätze, Grün- und Lärmschutzanlagen verzichten. Diesen Ermessensspielraum hat die Gemeinde gleichfalls ausgenutzt und von einer Regelung zur Erhebung eben dieser speziellen Beiträge in ihrer Satzung abgesehen. Für den Fall, dass im Rahmen einer Erschließung Kosten für die Herstellung von Kinderspielplätze, Sammelwohnwege, Sammelstraßen, Parkplätze, Grün- und Lärmschutzanlagen anfallen, wird die Gemeinde diese in den Kaufpreis der betreffenden Bauplätze einkalkulieren. Der Gemeinderat hat dem von der Verwaltung vorgelegten Satzungsentwurf für gut geheißen und einstimmig verabschiedet. Die vom Gemeinderat verabschiedete Satzung ist in diesem Mitteilungsblatt im vollen Umfang abgedruckt und tritt am 17.12.2005 in Kraft.